Satzung

über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Dörpen

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II	Abwasserbeitrag
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab
§ 5	Beitragssatz
§ 6	Beitragspflichtige
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht
§ 8	Vorausleistung
§ 9	Veranlagung und Fälligkeit
§ 10	Ablösung durch Vertrag
Abschnitt III	Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse
§11	Entstehung des Erstattungsanspruches
§12	Fälligkeit
Abschnitt IV	Abwassergebühr
§ 13	Grundsatz
§ 14	Gebührenmaßstab
§ 15	Gebührensatz
§ 16	Starkverschmutzerzuschlag
§ 17	Gebührenpflichtige
§ 18	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 19	Erhebungszeitraum
§ 20	Veranlagung und Fälligkeit
Abschnitt V	Gemeinsame Vorschriften
§ 21	Auskunfts- und Duldungspflichten
§ 22	Anzeigepflicht
§ 23	Datenverarbeitung
§ 24	Ordnungswidrigkeiten
§ 25	Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 26.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Dörpen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 26.10.2006.
- (2) Die Samtgemeinde Dörpen erhebt nach dieser Satzung
 - 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge)
 - 2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse
 - 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren).

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde Dörpen erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Samtgemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
 - 3. bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs.1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in der Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab)
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 - 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - 3. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach §34 Abs. 4 BauGB liegen, die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
 - 4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

- b) wenn sie mit Ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft.; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße grenzen oder nur durch einen zum Grundstück führenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft.
- 5. bei Grundstücken die über die sich Nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- 6. bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder sonstige ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Kleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
- 7. bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch den Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Größe des Buchgrundstückes,
- 8. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Größe des Buchgrundstückes,
- 9. bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), die Fläche auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- bei Grundstücken in festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten werden für die Ermittlung der Grundstücksfläche die nach den Ziffern 1 bis 5 ermittelten Flächen bis 1000 m² voll, von 1001 m² bis 2000 m² zu 60% und über 2000 m² zu 10% berücksichtigt.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- 2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch den Faktor 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch den Faktor 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- und sonst abgerundet.
- 3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- 4. die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn auf Grund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1 oder die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe nach Ziffer 2 überschritten werden,
- 5. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) wenn es in der näheren Umgebung an Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse abgeleitet werden könnte, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre.
 - d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest-, und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss,
- 7. bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle abwasserrelevante Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponien), bezogen auf die Fläche nach Abs. 2, Ziffer 9, die Zahl von einem Vollgeschoss.

Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,5 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,2 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs.6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,00 € je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorauszahlung.

§ 10 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruches

Stellt die Samtgemeinde Dörpen auf Antrag des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder eine für eine von einem Grundstück, für das eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Samtgemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§§ 6,8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Abwassergebühr

§ 13 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und diese entwässern.

§ 14 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte oder durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser bzw. Abwassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des zuletzt richtig ermittelten Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der/ die Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§20 Abs.1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der/ die Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die Absetzung erfolgt für die nachgewiesene Wassermenge, die 15 m³ im Jahr übersteigt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers/ der Antragstellerin Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§15 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 1,85 € m³ Abwasser

§ 16 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Abwassergebühr erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf, ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) den Wert von 800 g/m³ übersteigt.
- (3) Die erhöhte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser i.S. von Abs. 2 errechnet sich pro m³ Abwasser nach folgender Formel

Erhöhte Gebühr = 40% der Gebühr nach §15 * festgestellter CSB / 800 + 60% der Gebühr nach §15

(4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von mindestens fünf Messungen (24 Std. Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem/der Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

§ 17 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer/die Eigentümerin; wenn ein Erbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen/ die neue Pflichtige über. Wenn der/ die Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§22 Abs. 1) versäumt, so haftet er/ sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem/ der neuen Pflichtigen.

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 19 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 17 Abs. 2 (Wechsel des/ der Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenpflicht für den bisherigen Gebührenpflichtigen/ die bisherige Gebührenpflichtige mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenpflichtigen/ die neue Gebührenpflichtige mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§14 Abs. 2 Nr. 1) gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahrs vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil des Jahres zu berechnen ist (z.B. Wechsel des/der Gebührenpflichtigen) ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 20 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der/ die Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/ die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch schätzen.

- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden..
- (4) Die Samtgemeinde kann das jeweilige Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragten mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten über die Festsetzung der Wasserversorgungsgebühr zusammengefasst erteilt werden. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen auf die Abwassergebühr richtet sich abweichend von Abs. 1 nach den Fälligkeiten der Abschlagszahlungen auf die Wasserversorgungsgebühr.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 21 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde bzw. der/die von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in erforderlichem Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Samtgemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabenpflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde bzw. der/ die von ihr Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Abs. 2 Nr.1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl von dem Veräußerer/ der Veräußerin als auch von dem Erwerber/ der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/ die Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Die selbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 23 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Samtgemeinde zulässig.
- (2) Die Samtgemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 benannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 der Samtgemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate mitteilt;
 - 2. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 - 3. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Samtgemeinde den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 - 4. entgegen § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - 5. entgegen § 21 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde bzw. der/ die von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - 6. entgegen § 22 Abs.1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - 7. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen:
 - 8. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.07.2007 in Kraft.

Dörpen, den 26.10.2006

Samtgemeinde Dörpen

gez. Hansen Samtgemeindebürgermeister